

Schiffsführerpatent 10 m



Beilage: Farbunterscheidungsvermögen

Allgemeine Information

Gemäß § 147 Abs. 2 Z 2 Schifffahrtsgesetz (SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z. 2 Schiffsbetriebsverordnung (SchBVO) ist die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin nachzuweisen. Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens ist eine Ergänzung zum ärztlichen Gutachten gemäß § 1 Z. 8 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung und ist dem Antrag auf das Schiffsführerpatent - 10 m, Schiffsführerpatent - 20 m und Kapitänspatent - (nur) Seen und Flüsse beizulegen.

Empfangsstelle

Zuständige Schifffahrtsbehörde (Landeshauptfrau von NÖ)

Bewerber / Bewerberin

Name * _____

geboren am * _____ in * _____

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14
- Stilling/Velhagen
- Boström
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

Ja Nein

Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes / der Ärztin
